

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis

Antragstellerin: Alterric Erneuerbare Regional GmbH
Vahrenwalder Str. 245 – 247
30179 Hannover

Es wird ein Vorbescheid beantragt gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb eines

Windparks mit vier Windenergieanlagen.

Standort des Windparks:

Adresse:	Harsewinkel, Spannweg und Kattenstrot						
Gemarkung:	Harsewinkel						
Flur:	42	42	42	42	42	43	43
Flurstück:	7	8	12	13	18	42	43

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, sodass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für das antragsgegenständliche Vorhaben ist nach der Ziffer 1.6.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 7 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist.

Die Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-03268-22-44

Datum: 07.08.2023

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1959